



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 3.9.2003
KOM(2003) 532 endgültig

ZWEITER BERICHT DER KOMMISSION

**gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 29. Mai 2000 über die
Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes
gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro**

{SEK(2003) 936}

1. EINLEITUNG

Um unionsweit einen gleichwertigen und verstärkten strafrechtlichen Schutz des Euro zu gewährleisten, hat der Rat am 29. Mai 2000 den Rahmenbeschluss 2000/383/JI¹ angenommen. Im Hinblick auf die Einführung des Euro Anfang 2002 sollte dieser Rahmenbeschluss die Bestimmungen des Genfer Abkommens zur Bekämpfung der Fälschmünzerei vom 20. April 1929 ergänzen und ihre Anwendung erleichtern². Bis spätestens 29. Mai 2001 mussten die Mitgliedstaaten den Beitritt zum Abkommen — sofern noch nicht erfolgt — vollzogen sowie die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses in innerstaatliches Recht umgesetzt haben.

Gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses nahm die Kommission am 13. Dezember 2001 auf der Grundlage von Informationen, die ihr von den Mitgliedstaaten übermittelt worden waren, einen Bericht über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses³ an. Dieser Bericht, in dem die verschiedenen Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss und die Art und Weise ihrer Erfüllung in den einzelnen Mitgliedstaaten genau darlegt werden, wurde anschließend dem Rat vorgelegt. Obwohl der Rat in seinen Schlussfolgerungen über diesen Bericht anerkannte, dass das Ziel des Rahmenbeschlusses im Wesentlichen erreicht wurde, forderte er die Kommission auf, einen zweiten Bericht zu erstellen, um die ergänzenden Angaben, die noch von den Mitgliedstaaten erwartet wurden, zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage der in der Folge eingegangenen Informationen erstellte die Kommission ein Arbeitsdokument mit Berichten der einzelnen Länder, dessen erste Fassung im November 2002 an die Gruppe „Materielles Strafrecht“ des Rates verteilt wurde. Im April 2003 wurde dann die zweite Fassung — mit aktualisierten Tabellen für jedes einzelne Land — der Sachverständigengruppe "Fälschung" des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung (COCOLAF) übermittelt, um von den Mitgliedstaaten zusätzliche Angaben über Gesetzesänderungen und die Auslegung bestimmter nationaler Vorschriften zu erhalten.

Die Tabellen, die bereits in einem den ersten Bericht ergänzenden Dokument⁴ enthalten waren, ohne jedoch Bestandteil dieses Berichts zu sein, wurden in den vorliegenden Bericht⁵ aufgenommen, während die Länderberichte in einem Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen⁶ enthalten sind. Der gegenständliche Bericht ist in erster Linie eine Bestandsaufnahme aller Gesetzesänderungen in Bezug auf jeden einzelnen Artikel und enthält Klarstellungen, die seit der Annahme des ersten Berichts vorgenommen wurden. Weiters fasst er den derzeitigen Stand der Umsetzung jedes einzelnen Artikels des Rahmenbeschlusses zusammen⁷. Er

¹ Rahmenbeschluss des Rates vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro (ABl. L 140/1 vom 14. Juni 2000).

² Nr. 2623, S. 372, der Sammlung der Verträge des Völkerbunds, 1931.

³ KOM(2001) 771 endgültig.

⁴ Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 13. Dezember 2001 (SEK(2001) 1999).

⁵ Die Tabellen sind in Anhang 1 und die Länderberichte in Anhang 2 dieses Berichts enthalten.

⁶ Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 3.09.2003, SEK(2003)936.

⁷ Umfassendere und genauere Informationen, insbesondere über die nationalen Bestimmungen, durch die der Rahmenbeschluss bereits zum Zeitpunkt der Verabschiedung des ersten Berichts der Kommission

behandelt nicht den neuen Artikel 9a des Rahmenbeschlusses über die Anerkennung der Rückfälligkeit, der im Rahmenbeschluss 2001/888/JI des Rates vom 6. Dezember 2001⁸ enthalten ist, da darüber noch keine Daten der Mitgliedstaaten verfügbar sind.

2. FORTSCHRITTE BEI DER UMSETZUNG DES RAHMENBESCHLUSSES

Die vorliegende Bestandsaufnahme der Änderungen und Klarstellungen, die der Kommission seit ihrem ersten Bericht mitgeteilt wurden, folgt, soweit möglich, dem Aufbau und den Überschriften der in Kapitel 2.2 dieses Berichts vorgesehenen Unterkapitel.

2.1. Stand der Umsetzung des Rahmenbeschlusses und der Ratifizierung des Abkommens von 1929

Mittlerweile haben alle Mitgliedstaaten der Kommission Informationen und im Allgemeinen auch ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses mitgeteilt.

Als die Kommission ihren ersten Bericht annahm, hatten einige Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Irland, Luxemburg) zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses bereits neue Rechtsvorschriften zur Ergänzung oder Anpassung ihres geltenden Strafrechts erlassen, die allerdings noch nicht in Kraft getreten waren. Dies ist in der Zwischenzeit erfolgt.

Seit der Annahme des ersten Berichts haben einige Mitgliedstaaten auch neue Gesetzesentwürfe zur Umsetzung bestimmter Bestimmungen des Rahmenbeschlusses erarbeitet. So hat zum Beispiel Spanien insbesondere zur Umsetzung der Artikel 3, 8 und 9 des Rahmenbeschlusses Änderungen seines Strafgesetzbuchs ausgearbeitet, die jedoch noch nicht in Kraft getreten sind.

Den Angaben Frankreichs zufolge befindet sich ein neuer Änderungsentwurf zur Umsetzung von Artikel 4 des Rahmenbeschlusses in Ausarbeitung. In Portugal, Luxemburg und Österreich wurden Gesetzesvorschläge zur Umsetzung der Artikel 8 und 9 des Rahmenbeschlusses vorgelegt, die noch nicht in Kraft getreten sind.

Nachdem Luxemburg das Verfahren zur Ratifizierung des Genfer Abkommens von 1929 abgeschlossen hat, sind nun alle Mitgliedstaaten dem Abkommen beigetreten.

2.2. Allgemeine Straftatbestände (Artikel 3): Tabelle 1

Sobald die Änderungen des spanischen Strafgesetzbuchs in Kraft getreten sind, werden alle Mitgliedstaaten den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) festgelegten allgemeinen Straftatbestand der Geldfälschung in ihr Strafrecht übernommen haben.

als umgesetzt betrachtet werden konnte, bieten die im Anhang wiedergegebenen Tabellen, das Dokument mit den Länderberichten sowie der erste Bericht.

⁸ Rahmenbeschluss des Rates vom 6. Dezember 2001 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro (ABl. L 329/3 vom 14.12.2001).

Da die Verfälschung von Geld in diesem Mitgliedstaat bisher keine Straftat darstellte, zielt der Änderungsentwurf insbesondere auf die Anpassung von Artikel 386 des spanischen Strafgesetzbuchs ab, um diesen Tatbestand ausdrücklich abzudecken.

Im spanischen Änderungsentwurf ist auch ausdrücklich die Ahndung der Ein- und Ausfuhr sowie des Transports von Falschgeld gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehen. Was das dänische Strafrecht anbelangt, das die in Artikel 3, Absatz 1 c) und d) beschriebenen Verhaltensweisen unter dem *Versuch* oder der *Beihilfe* zur Verfälschung oder zum Inumlaufbringen von gefälschtem Geld subsumiert, stellte Dänemark klar, dass dies entgegen den Angaben im ersten Bericht der Kommission sowie im Gegensatz zur Situation in den anderen Mitgliedstaaten keine Auswirkungen auf die Strafzumessung habe.

In Bezug auf die Straftaten im Zusammenhang mit den Verfahren, die zur Herstellung von Falschgeld geeignet sind, und den Bestandteilen von Geld, die zur Sicherung gegen Fälschung dienen (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) des Rahmenbeschlusses), sind die von Deutschland, Frankreich und Luxemburg ausgearbeiteten Änderungen zur Aufnahme eines spezifischen Straftatbestandes in ihre jeweiligen Rechtsvorschriften nun in Kraft getreten.

2.3. Zusätzliche Straftatbestände (Artikel 4) und noch nicht ausgegebenes, für den Umlauf bestimmtes Geld (Artikel 5): Tabelle 2

Anhand der ergänzenden Informationen von Italien und Portugal konnte geklärt werden, dass ihre jeweilige Definition der Geldfälschung die Anfertigung von Falschgeld unter Nutzung erlaubter Einrichtungen oder Materialien implizit erfasst. Dies wird auch für Spanien der Fall sein, sobald die Gesetzesänderung in Kraft getreten ist, während in Frankreich weiterhin vorgesehen ist, eine spezifische Bestimmung zu schaffen, mit der die in Artikel 4 genannten Verhaltensweisen unter Strafe gestellt werden.

Italien hat zur Anpassung seines Strafgesetzbuchs an Artikel 5 Buchstabe b) ebenfalls Gesetzesänderungen vorgenommen und festgehalten, dass die Straftat der Geldfälschung für alle Banknoten und Münzen gelte, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, unabhängig davon, ob sie ausgegeben wurden oder nicht. Die Umsetzung dieser Bestimmung des Rahmenbeschlusses wurde nun auch von Irland und Luxemburg sichergestellt, deren Gesetzesentwürfe seit der Annahme des ersten Berichts der Kommission in Kraft getreten sind.

2.4. Sanktionen (Artikel 6): Tabelle 3

Die Mitgliedstaaten haben die (künftige) Übereinstimmung ihres Strafrechts mit den Artikeln des Rahmenbeschlusses über die Straftatbestände bestätigt; damit konnten auch gewisse Zweifel an der Einführung der Sanktionen, insbesondere in Spanien und Italien, ausgeräumt werden.

Die irischen und luxemburgischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses sind seit der Annahme des ersten Berichts der Kommission in Kraft getreten. Schweden hingegen, das eine Höchststrafe von acht Jahren nur für „schwere“ Fälschungsdelikte vorsieht, hielt fest, dass der Umfang der anzuwendenden Sanktionen (leichte, normale oder schwere Delikte) im Einzelfall

bestimmt werde und dass es den Gerichten obliege, ihr Urteil auf der Grundlage der Umstände zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) beschriebenen Straftatbestände Sanktionen vorzusehen, die auch Freiheitsstrafen umfassen, die zu einer Auslieferung führen können, ist festzuhalten, dass einige der Mitgliedstaaten, die Vorbehalte zum europäischen Übereinkommen über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus dem Jahr 1957 geäußert hatten, ihre Position revidiert oder durch Erklärungen präzisiert haben.⁹ Sobald die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den europäischen Haftbefehl umgesetzt sind,¹⁰ werden sie auch für die Geldfälschung und somit für die Fälschung des Euro gelten.

2.5. Gerichtsbarkeit (Artikel 7): Tabelle 4

Nachdem die Gesetzesentwürfe von Irland, Frankreich und Luxemburg zur Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses in Kraft getreten sind, haben nun alle Mitgliedstaaten, in denen der Euro eingeführt wurde, die sich aus dieser Bestimmung ergebende Verpflichtung erfüllt.

2.6. Verantwortlichkeit juristischer Personen und Sanktionen für juristische Personen (Artikel 8 und 9): Tabelle 5

Seit Inkrafttreten der neuen Rechtsvorschriften in Irland sowie einer Gesetzesänderung in Deutschland stehen die Rechtsvorschriften von zehn Mitgliedstaaten im Einklang mit den Artikeln 8 und 9 des Rahmenbeschlusses.

In Spanien, Österreich und Portugal wurden bereits Gesetzesentwürfe zur Umsetzung der Artikel 8 und 9 des Rahmenbeschlusses eingeführt oder werden derzeit ausgearbeitet. Auch Luxemburg hat mitgeteilt, dass gegenwärtig ein derartiger Gesetzesvorschlag ausgearbeitet wird und im Übrigen auch angegeben, dass die Staatsanwaltschaft bereits seit langem nach dem Gesellschaftsrecht ermächtigt ist, die Auflösung und Abwicklung aller Gesellschaften, deren Aktivitäten gegen das Strafrecht verstoßen, zu fordern.

Das Vereinigte Königreich beabsichtigt nicht, ein spezifisches Gesetz zu erlassen, um den Begriff der Verantwortlichkeit juristischer Personen in sein innerstaatliches Recht aufzunehmen, hat aber darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungen, die in den Artikeln 8 und 9 des Rahmenbeschlusses vorgesehen sind, bereits durch bestehende Rechtsvorschriften erfüllt werden. So könne Artikel 8 Absatz 2 durch den in seinem Zivilrecht vorgesehenen Begriff der Fahrlässigkeit als umgesetzt betrachtet werden. Laut den betreffenden Bestimmungen könne ein Gericht im Vereinigten Königreich einer Person Schadenersatz zusprechen, die beweisen kann, dass der ihr

⁹ Während Dänemark seine Vorbehalte gänzlich zurückgezogen hat, lässt Schweden nun die Auslieferung an einen anderen Mitgliedstaat zu, wenn die Gefängnisstrafe sechs Monate oder mehr beträgt. Für Frankreich ist, wenn ein Schengen-Staat um Auslieferung ersucht, eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren in Frankreich und von nur einem Jahr im ersuchenden Staat erforderlich. Nach der Verurteilung ist eine Freiheitsstrafe von nur zwei Monaten erforderlich, damit die Auslieferung zulässig ist.

¹⁰ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190/1 vom 18. Juli 2002).

entstandene Schaden durch Fahrlässigkeit der juristischen Person verursacht wurde. Diese Fragen müssen aber möglicherweise noch weiter geklärt werden.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Mit mehr oder weniger großer Verzögerung gegenüber dem in Artikel 11 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses festgelegten Termin haben schließlich alle Mitgliedstaaten der Kommission Informationen über ihre Maßnahmen zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses übermittelt. Anhand dieser bisweilen noch etwas lückenhaften Angaben konnte eine umfassendere Prüfung vorgenommen werden als zum Zeitpunkt der Annahme des ersten Berichts der Kommission.

Nach Inkrafttreten aller Änderungen, die derzeit ausgearbeitet oder angenommen werden (Frankreich, Luxemburg, Österreich, Portugal, Spanien), wird also der Rahmenbeschluss von allen Mitgliedstaaten umgesetzt sein – mit Ausnahme mindestens einer Bestimmung, die der eine oder andere Mitgliedstaat nicht vollständig umgesetzt hat. Nach den Informationen, die der Kommission derzeit vorliegen, sind dies insbesondere Finnland und Schweden (Artikel 6 Absatz 2). Außerdem muss geprüft werden, inwieweit andere Bestimmungen vollständig umgesetzt worden sind, beispielsweise die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit juristischer Personen im Recht des Vereinigten Königreichs.

Daher wird dem Rat vorgeschlagen, diejenigen Mitgliedstaaten, die die Umsetzung einiger Bestimmungen noch abschließen müssen oder weitere Erklärungen über einzelne möglicherweise nicht vollständig mit dem Rahmenbeschluss im Einklang stehende nationale Rechtsvorschriften abgeben könnten, aufzufordern, den Rat und die Kommission weiterhin über diese Aspekte zu informieren, damit der Rat sie bei seinen Beratungen über diesen Bericht berücksichtigen kann.

3.2. Besondere Bemerkungen

Artikel 2

Alle Mitgliedstaaten sind dem Genfer Abkommen aus dem Jahr 1929 beigetreten.

Artikel 3

Nach Inkrafttreten der in Spanien vorgesehenen Änderungen werden alle Mitgliedstaaten den allgemeinen Straftatbestand der Geldfälschung, wie er in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Rahmenbeschlusses festgelegt ist, in ihr Recht aufgenommen haben.

Das Einführen, Ausführen und Transportieren von falschem Geld gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) wird von sieben Mitgliedstaaten (Finnland, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien, nach der endgültigen Annahme der Änderungen am Strafgesetzbuch) ausdrücklich geahndet, während die anderen Mitgliedstaaten diesen Artikel in allgemeiner formulierten Rechtsvorschriften

umgesetzt haben (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Schweden, Vereinigtes Königreich).

Die Straftaten im Zusammenhang mit den Verfahren, die zur Herstellung von Falschgeld geeignet sind, und den Bestandteilen, die zur Sicherung gegen die Fälschung von Geld dienen (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) des Rahmenbeschlusses), sind in allen Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften — als spezifische strafbare Verhaltensweisen oder allgemeiner gefasste Konzepte oder Begriffe — abgedeckt.

Alle Mitgliedstaaten haben in ihrem Strafrecht oder *Common Law* allgemeine Bestimmungen erlassen, um sicherzustellen, dass die Beteiligung an den oben genannten Verhaltensweisen, die Anstiftung zu ihnen sowie der Versuch, sie zu begehen, gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses mit Strafe bedroht werden.

Artikel 4

Nach Inkrafttreten der in Frankreich und Spanien vorgesehenen Gesetzesänderungen wird in allen Mitgliedstaaten die Anfertigung von Falschgeld unter Nutzung erlaubter Einrichtungen oder Materialien im Sinne von Artikel 4 des Rahmenbeschlusses strafrechtlich verfolgt werden. Im Recht einiger Mitgliedstaaten ist diese Straftat derzeit oder für die Zukunft ausdrücklich vorgesehen, während die meisten Länder eine weit gefasste Definition des Fälschungsbegriffs anwenden, die die gesetzwidrige Verwendung erlaubter Einrichtungen oder Materialien zur Herstellung von Geld einschließt.

Artikel 5

Alle Mitgliedstaaten verfügen nun über Rechtsvorschriften, mit denen Artikel 5 Buchstabe b) des Rahmenbeschlusses als umgesetzt betrachtet werden kann.

Artikel 6

Die Umsetzung von Artikel 6 in Bezug auf die strafrechtlichen Sanktionen ist weiterhin ziemlich unterschiedlich.

Auch wenn Artikel 6 den Mitgliedstaaten einen breiten Ermessensspielraum einräumt, ist doch festzuhalten, dass Finnland und Schweden weiterhin für die Fälschung und Verfälschung von Geld nur dann Höchststrafen von acht Jahren vorsehen, wenn es sich um „schwere“ Vergehen handelt. Alle anderen Mitgliedstaaten hingegen haben Artikel 6 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses vollständig umgesetzt.

Artikel 7

Alle Mitgliedstaaten verfügen nun über Rechtsvorschriften, die mit Artikel 7 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses in Einklang stehen. Auch erfüllen alle

Mitgliedstaaten, in denen der Euro eingeführt wurde (sowie Dänemark und Schweden), die Verpflichtung aus Artikel 7 Absatz 2.

Artikel 8 und 9

Sobald Luxemburg, Österreich, Portugal und Spanien die Umsetzung der Bestimmungen des Rahmenbeschlusses über die Verantwortlichkeit juristischer Personen und die für sie geltenden Sanktionen in ihren nationalen Rechtssystemen abgeschlossen haben, verfügen vierzehn Mitgliedstaaten über Rechtsvorschriften im Einklang mit den Artikeln 8 und 9. Im Fall des Vereinigten Königreichs, das keine spezifischen Vorschriften über die Verantwortlichkeit juristischer Personen und die für sie geltenden Sanktionen erlassen hat, muss die Tragweite der innerstaatlichen Bestimmungen insbesondere in Hinblick auf die Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses möglicherweise noch präzisiert werden.

Artikel 10

Das Vereinigte Königreich hat mitgeteilt, dass Schritte zur Umsetzung von Artikel 10 durch eine Rechtsvorschrift zur Anwendung des Rahmenbeschlusses auf Gibraltar eingeleitet wurden.

ANHANG ZUM ZWEITEN BERICHT DER KOMMISSION

gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro¹¹

TABELLEN 1-5

Tabelle 1: Allgemeine Straftatbestände (Artikel 3)

Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) (betrügerische Fälschung ...)	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) (betrügerisches Inumlaufbringen ...)	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) (z. B. Einfuhr, Transport ...)	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) (betrügerisches Anfertigen etc. von - Gerätschaften, - Hologrammen/der Sicherung gegen Fälschung dienenden Bestandteilen von Geld)	Artikel 3 Absatz 2 (Teilnahme, Anstiftung, Versuch)
Belgien ¹²	Artikel 162, 163 und 173 Strafgesetzbuch	Artikel 168, 169 und 170 (Münzen) sowie 176, 177 und 178 (Banknoten) Strafgesetzbuch	2. Satz von Artikel 169 (Münzen), 2. Satz von Artikel 177 (Banknoten) Strafgesetzbuch: keine ausdrückliche Nennung von Ausfuhr und Transport). Die Artikel 168 und 176 erfassen die Einfuhr.	Artikel 180, 185a („objets et moyens“ sollte Computerprogramme und der Sicherung dienende Bestandteile abdecken), Artikel 186 und 187a sowie Artikel 187 Strafgesetzbuch. Der Besitz ist zwar nicht eigens verboten, aber das Annehmen und Sichverschaffen ist unter Strafe gestellt.	- Versuch: Artikel 1, 7, 52, 80 und 81 Strafgesetzbuch in Verbindung mit Artikel 168, 169, 170, 176, 177 und 178 Strafgesetzbuch - Anstiftung und Teilnahme: Artikel 66-69 Strafgesetzbuch
Dänemark	Artikel 166 Strafgesetzbuch	Artikel 167 Strafgesetzbuch	Artikel 166 und 167 im Lichte von Artikel 21 (Versuch) und Artikel 23 (Beihilfe) Strafgesetzbuch: keine ausdrückliche Nennung von Ein-/Ausfuhr und Transport.	Artikel 166 und 167 im Lichte von Artikel 21 (Versuch) und Artikel 23 (Beihilfe) Strafgesetzbuch: keine ausdrückliche Nennung von zur	Artikel 21 (Versuch) und Artikel 23 (Beihilfe / Anstiftung / Teilnahme) Strafgesetzbuch

¹¹ ABl. L 140, 14.6.2000, S. 1.

¹² Belgien hat ein eigenes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs in Hinblick auf den Schutz des Euro gegen Fälschung erlassen, das am 3. Juli 2001 in Kraft getreten ist.

Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) (betrügerische Fälschung ...)	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) (betrügerisches Inumlaufbringen ...)	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) (z. B. Einfuhr, Transport ...)	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) (betrügerisches Anfertigen etc. von - Gerätschaften, - Hologrammen/der Sicherung gegen Fälschung dienenden Bestandteilen von Geld)	Artikel 3 Absatz 2 (Teilnahme, Anstiftung, Versuch)
				Fälschung geeigneten Mitteln wie Computerprogrammen oder von der Sicherung dienenden Bestandteilen wie Hologramme.	
Deutschland ¹³	Paragraph 146 Absatz 1 Ziffer 1 Strafgesetzbuch. Die Verfälschung ist nur strafbar, wenn sie darauf abzielt, den Wert des Geldes zu erhöhen.	Paragraph 146 Absatz 1 Ziffer 3 und Paragraph 147 Strafgesetzbuch	Paragraph 146 Absatz 1 Ziffern 2 und 3 Strafgesetzbuch: keine Nennung von Aus-/Einfuhr; sollte durch „Sichverschaffen“ bzw. „Inverkehrbringen“ erfasst werden; Transport (nur als „Beihilfe“)	Paragraph 149 Absatz 1, der insbesondere Computerprogramme und Hologramme zur Sicherung gegen Fälschung erfasst	Paragraphen 25-27 Strafgesetzbuch; Versuch siehe Paragraphen 147 und 23 in Verbindung mit Paragraph 12 Strafgesetzbuch
Griechenland ¹⁴	Artikel 207 Strafgesetzbuch	Artikel 208 Absatz 1 Strafgesetzbuch	Artikel 207 Strafgesetzbuch	Artikel 211 Strafgesetzbuch	Versuch: Artikel 42 Strafgesetzbuch Teilnahme: Artikel 45 und 47 Strafgesetzbuch Anstiftung: Artikel 46 Strafgesetzbuch
Spanien	<i>Artikel 386 Strafgesetzbuch wird derzeit geändert, damit alle Straftatbestände des Rahmenbeschlusses erfasst werden.</i>	Artikel 386 (geändert) und 629 Strafgesetzbuch	<i>Artikel 386 Strafgesetzbuch in der geänderten Fassung wird die Ausfuhr und den Transport sowie den „Besitz“ und das „Sichverschaffen“ (schon bisher verboten) ausdrücklich erfassen.</i>	Artikel 400 Strafgesetzbuch * Gerätschaften und Mittel sind erfasst; * die Anfertigung und der Besitz von Hologrammen oder anderen der Sicherung gegen Fälschung dienenden Bestandteilen können durch die allgemeinen	Artikel 27, 28 und 29 sowie 15 und 16 Strafgesetzbuch. — Anstifter werden wie Täter behandelt; — Teilnahme ist mit Strafe bedroht; — Versuche werden erfasst, aber bis zu einem Betrag von

¹³ Das letzte deutsche Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses wurde am 22. August 2002 angenommen und ist mittlerweile in Kraft getreten.

¹⁴ Griechenland hat spezifische Änderungen des Strafgesetzbuchs in Hinblick auf den Schutz des Euro gegen Fälschung erlassen, die am 19. Oktober 2001 in Kraft getreten sind.

Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) (betrügerische Fälschung ...)	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) (betrügerisches Inumlaufbringen ...)	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) (z. B. Einfuhr, Transport ...)	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) (betrügerisches Anfertigen etc. von - Gerätschaften, - Hologrammen/der Sicherung gegen Fälschung dienenden Bestandteilen von Geld)	Artikel 3 Absatz 2 (Teilnahme, Anstiftung, Versuch)
				Bestimmungen von Artikel 400 als abgedeckt erachtet werden. Unter die im Strafgesetzbuch verwendeten Begriffe „Anfertigung“ und „Besitz“ scheint auch das Annehmen und Sichverschaffen zu fallen. Im Rahmenbeschluss wird von „besonders geeignet“ gesprochen, während das Strafgesetzbuch die Formulierung „besonders ausgerichtet auf“ enthält. Eine Verbindung mit einem bestimmten Fälschungsdelikt ist erforderlich.	50 000 ESP (300,51 €), der in gutem Glauben angenommen wurde, nicht als betrügerisches Inumlaufbringen erachtet.
Frankreich ¹⁵	Artikel 442 Absatz 1 Strafgesetzbuch	Artikel 442 Absatz 2 Strafgesetzbuch	Artikel 442 Absatz 2 Strafgesetzbuch; im Strafgesetzbuch wird die Ein- und Ausfuhr nicht eigens genannt, aber die Verbreitung von Falschgeld ausdrücklich unter Strafe gestellt.	Artikel 442 Absatz 5 Strafgesetzbuch (geändert durch das Gesetz vom 11.12.2001)	Artikel 442 Absatz 8 und Artikel 121 Absatz 7 Strafgesetzbuch
Irland	Section 33 (1) 2 <i>Criminal Justice (Theft and Fraud Offences) Act 2000</i> ¹⁶ (seit 19.12.2001 in Kraft)	Section 34 <i>Criminal Justice (Theft and Fraud Offences) Act</i>	Section 34 (2), 35 (1) und (2) sowie Section 37 (1) <i>Criminal Justice (Theft and Fraud Offences) Act 2000</i>	Section 36 <i>Criminal Justice (Theft and Fraud Offences) Act 2000</i> (keine ausdrückliche Nennung von Hologrammen/der Sicherung gegen Fälschung dienenden	Nach dem Common Law in Bezug auf Präzedenzfälle sind Teilnahme, Anstiftung und Versuch strafbar. Auch in Section 2 des <i>Criminal Law</i>

¹⁵ Frankreich erließ am 11.12.2001 das Gesetz 2001/1168 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 12.12.2001), das mehrere finanzielle und wirtschaftliche Maßnahmen zur Übernahme von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) sowie der Artikel 5 und 7 des Rahmenbeschlusses ins französische Recht enthält.

¹⁶ Irland hat spezifische Änderungen des Strafgesetzbuchs in Hinblick auf den Schutz des Euro gegen Fälschung erlassen, die am 19.12.2001 in Kraft getreten sind.

Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) (betrügerische Fälschung ...)	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) (betrügerisches Inumlaufbringen ...)	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) (z. B. Einfuhr, Transport ...)	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) (betrügerisches Anfertigen etc. von - Gerätschaften, - Hologrammen/der Sicherung gegen Fälschung dienenden Bestandteilen von Geld)	Artikel 3 Absatz 2 (Teilnahme, Anstiftung, Versuch)
				Bestandteilen, aber die Bestimmung ist weit genug gefasst, um dies auch abzudecken, zumal keine Präzedenzfälle vorhanden sind, die dieser Auslegung widersprechen).	<i>Act</i> aus dem Jahr 1997 sind Bestimmungen enthalten, nach denen für eine Straftat eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren vorgesehen ist.
Italien ¹⁷	Artikel 453 Absatz 1 Ziffer 2 Strafgesetzbuch	Artikel 453 Absatz 3 sowie Artikel 454 und 455 Strafgesetzbuch; in Artikel 453 Absatz 3 wird ausdrücklich auf das Einverständnis („ <i>in concerto</i> “) zwischen Personen mit verschiedenen Rollen eingegangen. Artikel 455 erfasst das Inumlaufbringen ohne Zusammenwirken mit anderen Personen.	Artikel 453 Absatz 3 Ziffer 4 sowie Artikel 454 und 455 Strafgesetzbuch; in Artikel 453 Absatz 3 Ziffer 4 wird ausdrücklich auf das Einverständnis zwischen Personen mit verschiedenen Rollen eingegangen. Artikel 455 deckt die Einfuhr, das Inumlaufbringen, das Sichverschaffen und den Besitz ohne Einverständnis mit anderen Personen ab; Transport und Ausfuhr werden nicht ausdrücklich genannt, scheinen aber durch die weit gefasste Formulierung der Artikel 453 und 455 erfasst zu werden.	Artikel 461 Strafgesetzbuch	Im Einklang mit Präzedenzfällen sind Teilnahme, Anstiftung und Versuch strafbar.

¹⁷ Zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses hat Italien am 25. September 2001 das *Decreto-legge* Nr. 350 angenommen, das im Oktober 2001 in Kraft getreten ist und am 23. November 2001 als Gesetz Nr. 409 verabschiedet wurde.

Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) (betrügerische Fälschung ...)	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) (betrügerisches Inumlaufbringen ...)	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) (z. B. Einfuhr, Transport ...)	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) (betrügerisches Anfertigen etc. von - Gerätschaften, - Hologrammen/der Sicherung gegen Fälschung dienenden Bestandteilen von Geld)	Artikel 3 Absatz 2 (Teilnahme, Anstiftung, Versuch)
Luxemburg ¹⁸	Artikel 162 (Münzen) und Artikel 173 (Banknoten) Strafgesetzbuch	Artikel 169 (Münzen) und Artikel 177 (Banknoten) Strafgesetzbuch	Artikel 169 (Münzen) und Artikel 177 (Banknoten) Strafgesetzbuch	Artikel 180, 185, 186 und Artikel 187-1 Strafgesetzbuch	— Artikel 51, 52 („crimes“), 53 („délits“) Strafgesetzbuch (in Verbindung mit den Artikeln 169, 177, 184, 185, 187 und Artikel 187-1): Versuch — Artikel 66-69 Strafgesetzbuch: Teilnahme und Anstiftung
Niederlande ¹⁹	Artikel 208 Strafgesetzbuch	Artikel 209 Strafgesetzbuch	Artikel 209 Strafgesetzbuch (in der durch das Gesetz vom 17. Mai 2001 geänderten Fassung)	Artikel 214 Strafgesetzbuch geändert durch das Gesetz vom 17. Mai 2001 (keine ausdrückliche Nennung von Hologrammen/der Sicherung gegen Fälschung dienenden Bestandteilen, aber die Bestimmung ist sehr weit gefasst).	Artikel 47 (Teilnahme, Anstiftung) und 45 (Versuch) Strafgesetzbuch
Österreich ²⁰	Paragraph 232 Absatz 1 Strafgesetzbuch	Paragraph 232 Absatz 2 und Paragraph 233 Absatz 1 Ziffer 2 Strafgesetzbuch	Paragraph 233 Absatz 1 Ziffer 1 Strafgesetzbuch („Befördern“ entspricht dem „Transportieren“).	In Paragraph 239 Strafgesetzbuch (neu) werden Computerprogramme nicht eigens genannt.	Paragraphen 232, 233 und 239 in Verbindung mit den Paragraphen 12 und 15 Strafgesetzbuch
Portugal ²¹	Artikel 262 und 263	Artikel 264 und	Artikel 266 Strafgesetzbuch (das	Artikel 271 Strafgesetzbuch	Artikel 26 und 27 (Teilnahme

¹⁸ Zum Schutz des Euro gegen Fälschung hat Luxemburg einen Gesetzesentwurf zur Anpassung des Strafrechts erstellt (Gesetzesentwurf Nr. 4785 zur Änderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung), der am 29. Januar 2002 in Kraft getreten ist.

¹⁹ Die Niederlande haben Rechtsvorschriften zur Ergänzung des Strafgesetzbuchs (Wet van 17 mei 2001 tot wijziging van het Wetboek van Strafrecht met betrekking tot valsheid in muntspeciën en munt- en bankbiljetten (eurovalsemunterij)) und ein eigenes Gesetz (Wet van 11 november 1999 etc.) zur Umsetzung von Artikel 5 Buchstabe a) verabschiedet.

²⁰ Österreich hat einige Änderungen am Strafgesetzbuch in Hinblick auf den Schutz des Euro gegen Fälschung erlassen, die am 7. März 2001 in Kraft getreten sind.

Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) (betrügerische Fälschung ...)	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) (betrügerisches Inumlaufbringen ...)	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) (z. B. Einfuhr, Transport ...)	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) (betrügerisches Anfertigen etc. von - Gerätschaften, - Hologrammen/der Sicherung gegen Fälschung dienenden Bestandteilen von Geld)	Artikel 3 Absatz 2 (Teilnahme, Anstiftung, Versuch)
	Strafgesetzbuch: Nach Artikel 262 ist die Verfälschung nur strafbar, wenn sie einen höheren Nennwert des Geldes bewirkt. In Artikel 263 wird die Wertminderung von Metallgeld und die Herstellung von Metallgeld mit demselben oder einem höheren Wert als dem echten Metallgeld unter Strafe gestellt.	265 Strafgesetzbuch	betrügerische Wesen des Inumlaufbringens wird im Strafgesetzbuch dadurch definiert, dass vorgegeben wird, dass es sich um echtes Geld handelt).	(strafbar als vorbereitende Handlungen — ein Zusammenhang mit einer bestimmten Straftat nach Artikel 262 oder 263 ist notwendig; dies hat Auswirkungen auf das Strafmaß); keine Erwähnung von Hologrammen oder anderen Bestandteilen des Geldes außer Papier.	und Anstiftung) sowie Artikel 23 ²² , 262, 263 Absatz 3, 264 Absatz 2, 265 Absatz 3, 266 Absatz 2 Strafgesetzbuch. Ferner vorbereitende Handlungen nach Artikel 271 Strafgesetzbuch.
Finnland ²³	Kapitel 37 Paragraph 1 Absatz 1 Strafgesetzbuch	Kapitel 37 Paragraph 1 Absatz 1 Strafgesetzbuch („Weitergabe an eine andere Person“)	Kapitel 37 Paragraph 1 Absatz 1 Strafgesetzbuch	Kapitel 37 Paragraph 4 Strafgesetzbuch — als <i>Vorbereitung</i> der Fälschung strafbar („benötigtes Material“ sollte auch die dem Schutz gegen Fälschung dienenden Bestandteile abdecken).	— Versuch: Kapitel 37 Paragraph 1 Absatz 2, Paragraph 2 Absatz 2, Paragraph 3 Absatz 2 und Paragraph 5 Absatz 2 — Kapitel 5 Paragraph 1 (Teilnahme) und Paragraph 2 (Anstiftung) Strafgesetzbuch
Schweden ²⁴	Kapitel 14 Paragraph 6	Kapitel 14	Kapitel 14 Paragraph 6a	Kapitel 23 Paragraph 2	Kapitel 14 Paragraph 12 in

²¹ Portugal hat einige Änderungen zum Strafgesetzbuch erlassen, die am 30. August 2001 in Kraft getreten sind.

²² Der Versuch des betrügerischen Inumlaufbringens ist nicht strafbar, wenn der Täter erst nach Erhalt des Geldes erfährt, dass es gefälscht ist (Artikel 265 Absatz 2). Auch das Inumlaufbringen von Geld nach Artikel 263 und der Versuch in Bezug auf Artikel 271 sind nicht mit Strafe bedroht.

²³ Finnland hat spezifische Änderungen am Strafgesetzbuch in Hinblick auf den Schutz des Euro gegen Fälschung erlassen, die am 29. Mai 2001 in Kraft getreten sind.

²⁴ Schweden hat Rechtsvorschriften zur Anpassung und Ergänzung bestehender Bestimmungen erlassen, die am 1. April 2001 in Kraft traten.

Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) (betrügerische Fälschung ...)	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) (betrügerisches Inumlaufbringen ...)	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) (z. B. Einfuhr, Transport ...)	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) (betrügerisches Anfertigen etc. von - Gerätschaften, - Hologrammen/der Sicherung gegen Fälschung dienenden Bestandteilen von Geld)	Artikel 3 Absatz 2 (Teilnahme, Anstiftung, Versuch)
	Strafgesetzbuch	Paragraph 9 Strafgesetzbuch	Strafgesetzbuch (Ein-/Ausfuhr wird nicht ausdrücklich genannt)	Strafgesetzbuch — Vorbereitung einer Straftat: „Werkzeuge für die Fälschung oder andere derartige Mittel“	Verbindung mit Kapitel 23 Paragraph 2 Strafgesetzbuch: Versuch; Teilnahme und Anstiftung: nach dem schwedischen Strafrecht grundsätzlich strafbar, wenn die Straftat mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist.
Vereinigtes Königreich	Teil II Section 14 (1) <i>Forgery and Counterfeiting Act</i> 1981	Teil II Section 15 <i>Forgery and Counterfeiting Act</i> 1981	Teil II Sections 15 und 16 <i>Forgery and Counterfeiting Act</i> 1981	Teil II Section 17 <i>Forgery and Counterfeiting Act</i> 1981	<i>Accessories and Abettors Act</i> 1861

Tabelle 2: Zusätzliche Straftatbestände (Artikel 4) und noch nicht ausgegebenes, für den Umlauf bestimmtes Geld (Artikel 5)

Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 4 (zusätzliche Straftatbestände)	Artikel 5 Buchstabe a) (vor dem 1.1.2002)	Artikel 5 Buchstabe b) (noch nicht ausgegebenes Geld)
Belgien	Artikel 162 (Münzen) und Artikel 173 (Banknoten): unter die Fälschung oder Verfälschung von Münzen und Banknoten fällt auch die rechtswidrige Nutzung erlaubter Einrichtungen zur Herstellung von Geld.	Artikel 162, 173, 180 und 185 Strafgesetzbuch (in Kraft seit dem 3.7.2001)	Artikel 162, 173, 180, 185a, dritter Satz von Artikel 186 und Artikel 187a Strafgesetzbuch
Dänemark	Artikel 166 und 167 in Verbindung mit den Artikeln 21 und 23 Strafgesetzbuch	Artikel 171 (Fälschung) und 279 (Betrug) Strafgesetzbuch sowie — in Abhängigkeit von den Umständen — Bestimmungen über versuchte Straftaten und Beihilfe	Artikel 166 und 167 im Lichte von Artikel 21 (Versuch) und Artikel 23 (Beihilfe) Strafgesetzbuch
Deutschland	Paragraph 146 ff. Strafgesetzbuch (in Verbindung mit Präzedenzfällen)	Paragraph 146 ff. Strafgesetzbuch	Paragraph 146 ff. Strafgesetzbuch
Griechenland	Artikel 208a Strafgesetzbuch	Die Änderung des Strafgesetzbuchs trat am 19.10.2001 in Kraft.	Artikel 207, 208 Absatz 1 und 208a Strafgesetzbuch
Spanien	<i>Die neue Fassung von Artikel 386 Strafgesetzbuch wird nicht nur die betrügerische Herstellung von Falschgeld unter Nutzung erlaubter Einrichtungen, sondern jegliche Fälschung — ungeachtet der eingesetzten Mittel — mit Strafe bedrohen.</i>	Artikel 2 Verfassungsgesetz 10/1998 (seit dem 1. Januar 1999 in Kraft) und Artikel 387 Strafgesetzbuch	In den allgemeinen Bestimmungen erfasst.
Frankreich	<i>Entwurf für einen neuen Artikel 442 Absatz 1 Strafgesetzbuch (Gesetzgebungsverfahren noch nicht eingeleitet)</i>	Neuer Artikel 442 Absatz 15 in Verbindung mit Artikel 442 Absätze 1 und 2 sowie 5 bis 14 Strafgesetzbuch	Neuer Artikel 442 Absatz 15 in Verbindung mit Artikel 442 Absätze 1 und 2 sowie 5 bis 14 Strafgesetzbuch
Irland	Section 32 (1) <i>Criminal Justice (Theft and Fraud Offences) Act 2000</i> (die neue Begriffsbestimmung erstreckt sich auf Banknoten und Münzen, die zwar noch nicht rechtmäßig ausgegeben wurden, aber bei der Ausgabe gesetzliches Zahlungsmittel sein werden).	Section 32 (1) <i>Criminal Justice (Theft and Fraud Offences) Act 2000</i> (neue Begriffsbestimmung für Banknoten und Münzen).	Section 32 (1) <i>Criminal Justice (Theft and Fraud Offences) Act 2000</i>
Italien	Keine spezifische Nennung, aber die Auslegung der Bestimmungen durch Gerichte bestätigte, dass Artikel 453 jegliche Herstellung von Falschgeld durch Unbefugte, auch unter	Auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 409/2001 wurde Artikel 52c dem <i>Decreto legislativo</i> Nr. 213 vom 24. Juni 1998 hinzugefügt (Artikel 52d behandelt die administrative	Keine spezifische Nennung, aber Artikel 453 Strafgesetzbuch wird auf alle gesetzlichen Zahlungsmittel anwendbar sein, gleichgültig ob das Geld bereits ausgegeben wurde oder nicht.

Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 4 (zusätzliche Straftatbestände)	Artikel 5 Buchstabe a) (vor dem 1.1.2002)	Artikel 5 Buchstabe b) (noch nicht ausgegebenes Geld)
	Nutzung von erlaubten Einrichtungen umfasst.	Verantwortlichkeit juristischer Personen) (Artikel 52c des <i>Decreto legislativo</i> vom 8. Juni 2001)	
Luxemburg	Artikel 192 Absatz 1 Strafgesetzbuch	Artikel 192 Absatz 2 Strafgesetzbuch	Artikel 192 Absatz 2 Strafgesetzbuch
Niederlande	Artikel 208, 209 und 214 Strafgesetzbuch (in Verbindung mit den Artikeln 45, 46 und 48)	Gesetz vom 11.11.1999 (Artikel 1 und 3) in Bezug auf das Verbot der Fälschung der künftigen Euro-Münzen und -Banknoten, ggf. in Verbindung mit Artikel 84 Strafgesetzbuch	Artikel 210 in Verbindung mit den Artikeln 208, 109 und 214 Strafgesetzbuch
Österreich	Paragraph 232 Absatz 3 (neu) Strafgesetzbuch	Paragraph 241 in Verbindung mit den Paragraphen 232, 233 und 239 Strafgesetzbuch (kein gesetzliches Zahlungsmittel darstellendes Geld: Paragraph 237 in Verbindung mit den Paragraphen 232, 233 und 239 Strafgesetzbuch)	Paragraph 241 in Verbindung mit den Paragraphen 232, 233 und 239 Strafgesetzbuch (kein gesetzliches Zahlungsmittel darstellendes Geld: Paragraph 237 in Verbindung mit den Paragraphen 232, 233 und 239 Strafgesetzbuch)
Portugal	Artikel 262 Strafgesetzbuch stellt die Fälschung unter Strafe, gleichgültig ob erlaubte oder unerlaubte Einrichtungen genutzt werden (dies gilt nach Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe a) als erschwerender Umstand). Artikel 266 Absatz 1 Buchstabe c) bedroht die Verwendung von gefälschten Münzen mit demselben Wert wie ihre echten Gegenstücke mit Strafe.	Artikel 255 Buchstabe d) Strafgesetzbuch	Artikel 255 Buchstabe d) Strafgesetzbuch
Finnland	Unter den Begriff „Falschgeld“ fällt Geld, das nicht von der zuständigen Behörde hergestellt wurde (Vorschlag der Regierung über die Definition von Falschgeld aus dem Jahr 1991).	Kapitel 37 Paragraph 12 Absatz 3 Strafgesetzbuch in Verbindung mit den Bestimmungen des Kapitels 37 über „Geld“ (in Kraft seit dem 1. April 2000)	Kapitel 37 Paragraph 12 Absatz 3 Strafgesetzbuch in Verbindung mit den Bestimmungen des Kapitels 37 über „Geld“
Schweden	Kapitel 14 Paragraph 6 sowie Paragraph 6a und 9 Strafgesetzbuch: weit gefasste Formulierungen wie zum Beispiel „oder auf andere Weise fälscht“, die in der Begründung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs erläutert werden	Zweiter Satz von Kapitel 14 Paragraph 6 Strafgesetzbuch (in Kraft seit dem 1.4.2001)	Zweiter Satz von Kapitel 14 Paragraph 6 Strafgesetzbuch
Vereinigtes Königreich	Section 14 <i>Forgery and Counterfeiting Act</i> 1981 (in Teil II des Gesetzes)	Tatbestand der Fälschung, aber <i>nicht der Verfälschung</i> : — Banknoten: Teil I (Sections 1 bis 5) des <i>Forgery and Counterfeiting Act</i> 1981. Vor dem Inumlaufbringen können Euro-Banknoten als „ <i>instruments</i> “ im Sinne der Bestimmungen des	Teil I (Sections 1 bis 5) des <i>Forgery and Counterfeiting Act</i> . Nach Ansicht des Vereinigten Königreichs können Euro-Banknoten und -Münzen vor dem Inumlaufbringen als „ <i>instruments</i> “ im Sinne der Bestimmungen des <i>Forgery and Counterfeiting</i>

Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 4 (zusätzliche Straftatbestände)	Artikel 5 Buchstabe a) (vor dem 1.1.2002)	Artikel 5 Buchstabe b) (noch nicht ausgegebenes Geld)
		<p><i>Forgery and Counterfeiting Act</i> 1981 über die Fälschung behandelt werden (siehe Rundschreiben Nr. 10/2000 des Innenministeriums).</p> <p>— Münzen: Teil II Section 27 (1) <i>Forgery and Counterfeiting Act</i> 1981;</p> <p><i>Protected Coins (1999) Order</i> (siehe auch Punkt 2.5 des Rundschreibens Nr. 10/2000 des Innenministeriums).</p>	<p><i>Act</i> 1981 über die Fälschung behandelt werden (siehe Rundschreiben Nr. 10/2000 des Innenministeriums).</p>

Tabelle 3: Sanktionen (Artikel 6)

Sanktionen: Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 3: allgemeine Straftatbestände	Artikel 4: zusätzliche Straftatbestände	Artikel 5: strafrechtlicher Schutz vor 2002 und noch nicht ausgegebenes, für den Umlauf bestimmtes Geld	Artikel 6 Absatz 2: Freiheitsstrafe von mindestens 8 Jahren im Höchstmaß für Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a)
Belgien	<p>— Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a): Artikel 162, 163: Freiheitsstrafe von 5-10 Jahren, einschließlich Entzug der Bürgerrechte (Artikel 162); Artikel 173: Freiheitsstrafe von 15-20 Jahren.</p> <p>— verschiedene Sanktionen, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiheitsstrafe von 1 Monat-3 Jahren (Artikel 169) - Freiheitsstrafe von 1-5 Jahren (Artikel 177) - Freiheitsstrafe von 5-10 Jahren (Artikel 180 und 186) - Freiheitsstrafe von 8 Tagen-1 Jahr (Artikel 185a und 187a Strafgesetzbuch) - Geldstrafe von 5 200-200 000 BEF (Artikel 170) (128,90-4 957,87 €) - Freiheitsstrafe von 1 Monat-1 Jahr und/oder Geldstrafe von 10 000-200 000 BEF (Artikel 178) (247,89-4 957,87 €) - Freiheitsstrafe von 1 Monat-2 Jahren (Artikel 187) 	<p>— Artikel 162: Freiheitsstrafe von 5-10 Jahren</p> <p>— Artikel 173 Strafgesetzbuch: Freiheitsstrafe von 15-20 Jahren</p>	<p>— Artikel 162, 180 und 186: Freiheitsstrafe von 5-10 Jahren</p> <p>— Artikel 173: Freiheitsstrafe von 15-20 Jahren</p> <p>— Artikel 185a und 187a Strafgesetzbuch: Freiheitsstrafe von 8 Tagen-1 Jahr</p>	Artikel 162 und 173 Strafgesetzbuch
Dänemark	Freiheitsstrafe von max. 12 Jahren (Artikel 166 Absatz 1 und Artikel 167 Strafgesetzbuch)	Idem	<p>— Freiheitsstrafe von max. 8 Jahren (Artikel 171 Strafgesetzbuch)</p> <p>— Freiheitsstrafe von max. 8 Jahren (Artikel 286 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 279 Strafgesetzbuch)</p> <p>— Freiheitsstrafe von max. 12 Jahren (Artikel 166)</p>	Artikel 166 Absatz 1 Strafgesetzbuch ²⁵

²⁵

In Zusammenhang mit der Annahme des Rahmenbeschlusses gab Dänemark eine Erklärung ab, nach der Artikel 6 Absatz 2 nicht für eine Verfälschung gilt, durch die der Wert gesetzlicher Zahlungsmittel verringert wird, was durch Artikel 166 Absatz 2 mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 4 Jahren bedroht ist.

Sanktionen: Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 3: allgemeine Straftatbestände	Artikel 4: zusätzliche Straftatbestände	Artikel 5: strafrechtlicher Schutz vor 2002 und noch nicht ausgegebenes, für den Umlauf bestimmtes Geld	Artikel 6 Absatz 2: Freiheitsstrafe von mindestens 8 Jahren im Höchstmaß für Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a)
			Absatz 1 und Artikel 167 Strafgesetzbuch)	
Deutschland	Paragraph 146 Absatz 1 und Paragraph 38 Absatz 2 Strafgesetzbuch: Freiheitsstrafe von 1-15 Jahren Paragraph 149: — 1 Monat bis 5 Jahre (Fälschung im Allgemeinen) — 1 Monat bis 2 Jahre oder Geldstrafe (Fälschungsmittel)	Paragraph 146 Absatz 1 und Paragraph 38 Absatz 2 Strafgesetzbuch: Freiheitsstrafe von 1-15 Jahren	Paragraph 146 Absatz 1 und Paragraph 38 Absatz 2 Strafgesetzbuch: Freiheitsstrafe von 1-15 Jahren	Paragraph 146 Absatz 1 Strafgesetzbuch
Griechenland	— Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren oder Geldstrafe (Artikel 207); — Bagatelldelikte: Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten und Geldstrafe (Artikel 207 und 208 Absatz 1); — Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr und Geldstrafe (Artikel 211); — Anstifter und Mittäter (Artikel 45 und 46) können wie Täter bestraft werden; — in den Artikeln 42 und 47 in Verbindung mit Artikel 83 ist eine geringere Strafe für spezifische Fälle vorgesehen: es wird zwischen vollständigem und einfachem Versuch oder Teilnehmen unterschieden; verschiedene Sanktionen sind festgelegt, die zu einer Auslieferung führen können (bei Bagatelldelikten im Sinne der Artikel 207 und 208 ist eine Auslieferung nicht möglich).	Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr und Geldstrafe (Artikel 208a)	— Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren oder Geldstrafe (Artikel 207) — Bagatelldelikte: Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten und Geldstrafe (Artikel 207 und 208 Absatz 1)	Artikel 207 Strafgesetzbuch sieht eine Freiheitsstrafe von max. 10 Jahren vor.
Spanien	In Bezug auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) des Rahmenbeschlusses: — Artikel 386 Absatz 1 Ziffer 1 Strafgesetzbuch: Freiheitsstrafe von 8-12 Jahren und Geldstrafe (bis zum Zehnfachen des gefälschten Betrags) (Strafen für Beihilfe möglich, Artikel 55 und 56). In Bezug auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) des Rahmenbeschlusses: — Artikel 386 Absatz 1° Ziffer 3 Strafgesetzbuch:	Idem	Idem	Artikel 386 Absatz 1 Ziffer 1 Strafgesetzbuch (siehe auch die vorstehend angeführten Erläuterungen)

Sanktionen: Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 3: allgemeine Straftatbestände	Artikel 4: zusätzliche Straftatbestände	Artikel 5: strafrechtlicher Schutz vor 2002 und noch nicht ausgegebenes, für den Umlauf bestimmtes Geld	Artikel 6 Absatz 2: Freiheitsstrafe von mindestens 8 Jahren im Höchstmaß für Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a)
	<p>Freiheitsstrafe von 8-12 Jahren und Geldstrafe (bis zum Zehnfachen des gefälschten Betrags) (Strafen für Beihilfe möglich, Artikel 55 und 56);</p> <p>— Artikel 386 Absatz 3 (betrügerisches Inumlaufbringen von Falschgeld, das in gutem Glauben angenommen wurde; bei Beträgen über 50 000 ESP, d. h. 300,51 €): Freiheitsstrafe von 9-15 Wochen und Geldstrafe;</p> <p>— Artikel 629 Strafgesetzbuch (betrügerisches Inumlaufbringen von Falschgeld, das in gutem Glauben angenommen wurde; bei Beträgen von bis zu 50 000 ESP, d. h. 300,51 €): Freiheitsstrafe von 1-4 Wochen oder Geldstrafe.</p> <p>In Bezug auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) des Rahmenbeschlusses:</p> <p>— Artikel 386 Absatz 1 Ziffer 2: Freiheitsstrafe von 8-12 Jahren und Geldstrafe (bis zum Zehnfachen des gefälschten Betrags) (Strafen für Beihilfe möglich, Artikel 55 und 56);</p> <p>— Artikel 386 Absatz 2: Freiheitsstrafe von 2-4 Jahren oder von 4-8 Jahren und Geldstrafe (bis zur Höhe des gefälschten Betrags) (Strafen für Beihilfe möglich, Artikel 56).</p> <p>In Bezug auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) des Rahmenbeschlusses:</p> <p>— Artikel 400 Strafgesetzbuch: gleiche Strafe wie für die betrügerische Fälschung von Geld: Freiheitsstrafe von 8-12 Jahren und Geldstrafe (bis zum Zehnfachen des gefälschten Betrags) (Strafen für Beihilfe möglich, Artikel 55 und 56).</p> <p>In Bezug auf Artikel 3 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses:</p> <p>— Artikel 27 und 61: Teilnehmer und Anstifter werden als Täter erachtet und erhalten dieselbe</p>			

Sanktionen: Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 3: allgemeine Straftatbestände	Artikel 4: zusätzliche Straftatbestände	Artikel 5: strafrechtlicher Schutz vor 2002 und noch nicht ausgegebenes, für den Umlauf bestimmtes Geld	Artikel 6 Absatz 2: Freiheitsstrafe von mindestens 8 Jahren im Höchstmaß für Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a)
	<p>Strafe (siehe oben);</p> <p>— Artikel 63: die Strafe für Mittäter hängt von der für Täter vorgesehenen Strafe ab: Freiheitsstrafe von 4-8 Jahren und Geldstrafe (bis zur Höhe des gefälschten Betrags), wenn die Täterschaft mit einer Freiheitsstrafe von 8-12 Jahren und einer Geldstrafe bis zum Zehnfachen des gefälschten Betrags bedroht ist;</p> <p>— Artikel 62: die Strafe für den Versuch hängt von der für Täter vorgesehenen Strafe ab: Freiheitsstrafe von 2-4 Jahren oder von 4-8 Jahren und Geldstrafe (von der Hälfte bis zur vollen Höhe des gefälschten Betrags), wenn die Täterschaft mit einer Freiheitsstrafe von 8-12 Jahren und einer Geldstrafe bis zum Zehnfachen des gefälschten Betrags bedroht ist.</p>			
Frankreich	<p>Die Strafe für allgemeine Fälschungstraftatbestände ist in Artikel 442 Absatz 1 Strafgesetzbuch festgelegt — Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c): Freiheitsstrafe von max. 30 Jahren und Geldstrafe von max. 3 Mio. FRF (458 015,26 €); diese Obergrenzen gelten auch für b) und c), wenn die Tat durch eine kriminelle Vereinigung begangen wurde;</p> <p>— Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und c): Freiheitsstrafe von 10 Jahren und Geldstrafe von max. 1 Mio. FRF (152 671,75 €);</p> <p>— Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d): Freiheitsstrafe von max. 2 Jahren und Geldstrafe von max. 30 000 € (Artikel 442 Absatz 5 Strafgesetzbuch);</p> <p>— Artikel 3 Absatz 2: für Mittäter gilt dieselbe Strafe wie für Täter (Artikel 121 Absätze 6 und 7 Strafgesetzbuch).</p>	<i>(Rechtsvorschriften in Vorbereitung)</i>	Artikel 442 Absatz 15	Paragraph 442 Absatz 1 Strafgesetzbuch

Sanktionen: Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 3: allgemeine Straftatbestände	Artikel 4: zusätzliche Straftatbestände	Artikel 5: strafrechtlicher Schutz vor 2002 und noch nicht ausgegebenes, für den Umlauf bestimmtes Geld	Artikel 6 Absatz 2: Freiheitsstrafe von mindestens 8 Jahren im Höchstmaß für Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a)
	<p>Eine Auslieferung in ein Nicht-Schengen-Land ist vor der Gerichtsverhandlung nur zulässig, wenn sowohl in Frankreich als auch im ersuchenden Mitgliedstaat eine Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren vorgesehen ist (Vorbehalt zum Übereinkommen aus dem Jahr 1957). Für eine Auslieferung in ein Schengen-Land ist eine Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren in Frankreich und von 1 Jahr im ersuchenden Staat erforderlich. Nach der Gerichtsverhandlung ist eine Freiheitsstrafe von mindestens 2 Monaten nötig.</p>			
Irland	<p>— Section 33 (2) <i>Criminal Justice (Theft and Fraud Offences) Act 2000</i>: Geldstrafe in unbeschränkter Höhe und/oder Freiheitsstrafe von max. 10 Jahren; — Section 34 (3) <i>Criminal Justice (Theft and Fraud Offences) Act</i>: - Geldstrafe in unbeschränkter Höhe und/oder Freiheitsstrafe von max. 10 Jahren (Section 34 (1)); - Geldstrafe in unbeschränkter Höhe und/oder Freiheitsstrafe von max. 5 Jahren (Section 34 (2)); — Section 35 (3) <i>Criminal Justice (Theft and Fraud Offences) Act</i>: - Geldstrafe in unbeschränkter Höhe und/oder Freiheitsstrafe von max. 10 Jahren (Section 35 (1)); - Geldstrafe in unbeschränkter Höhe und/oder Freiheitsstrafe von max. 5 Jahren (Section 35 (2)); — Section 37 <i>Criminal Justice (Theft and Fraud Offences) Act</i>: Geldstrafe in unbeschränkter Höhe und/oder Freiheitsstrafe von max. 10 Jahren; — Section 36 (3) <i>Criminal Justice (Theft and Fraud Offences) Act</i>: - Geldstrafe in unbeschränkter Höhe und/oder Freiheitsstrafe von max. 10 Jahren (Section 36 (1));</p>	Idem	Idem	Section 33 (2) <i>Criminal Justice (Theft and Fraud Offences) Act 2000</i> : Geldstrafe in unbeschränkter Höhe und/oder Freiheitsstrafe von max. 10 Jahren

Sanktionen: Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 3: allgemeine Straftatbestände	Artikel 4: zusätzliche Straftatbestände	Artikel 5: strafrechtlicher Schutz vor 2002 und noch nicht ausgegebenes, für den Umlauf bestimmtes Geld	Artikel 6 Absatz 2: Freiheitsstrafe von mindestens 8 Jahren im Höchstmaß für Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a)
	<p>- Geldstrafe in unbeschränkter Höhe und/oder Freiheitsstrafe von max. 5 Jahren (Section 36 (2)); — der Versuch einer Straftat nach Sections 33, 34, 35, 36 oder 37 ist mit demselben Strafmaß bedroht wie die Haupttat (d. h. Freiheitsstrafe von max. 5 bzw. 10 Jahre bei Verurteilung durch ein Schwurgericht); — Gehilfen und Mittäter werden wie Haupttäter bestraft (Section 7 (1) <i>Criminal Law Act</i> 1997).</p>			
Italien	<p>— Artikel 453 Strafgesetzbuch: Freiheitsstrafe von 3-12 Jahren und Geldstrafe (1 Mio.-6 Mio. ITL, d. h. 516,45-3 098,74 €); — Artikel 454 Strafgesetzbuch: Freiheitsstrafe von 1-5 Jahren und Geldstrafe (1 Mio.-6 Mio. ITL, d. h. 103,29-3 098,74 €); — Artikel 455 Strafgesetzbuch: das Strafmaß nach Artikel 453-454 Strafgesetzbuch wird um mindestens ein Drittel und maximal die Hälfte herabgesetzt; — Artikel 456 Strafgesetzbuch: Anhebung der Strafen nach Artikel 453 und 455 im Falle der Geldfälschung; — Artikel 461 Strafgesetzbuch: Freiheitsstrafe von 1-5 Jahren und Geldstrafe (200 000-1 Mio. ITL, d. h. 103,29-516,45 €).</p>	Artikel 453 ist anwendbar.	Artikel 52c <i>Decreto legislativo</i> Nr. 231 vom 8.6.2001: die in den Artikeln 453, 454, 455, 456, 457 und 461 Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen werden um ein Drittel herabgesetzt (wenn die Straftat und das Inumlaufbringen vor dem 1.1.2002 erfolgen und mit dem Euro zusammenhängen).	Artikel 453 Strafgesetzbuch
Luxemburg	<p>— Münzen: Freiheitsstrafe von 5-10 Jahren (Artikel 162 Strafgesetzbuch); — Banknoten: Freiheitsstrafe von 10-15 Jahren (Artikel 173 Strafgesetzbuch); — Münzen: Freiheitsstrafe von 1 Monat-3 Jahren (Artikel 169 Absatz 1 Strafgesetzbuch); — Banknoten: Freiheitsstrafe von 1-5 Jahren (Artikel 177 Absatz 1 Strafgesetzbuch); — Münzen: Freiheitsstrafe von 8 Tagen-2 Jahren</p>	Idem	Idem	Artikel 162 und 173 Strafgesetzbuch

Sanktionen: Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 3: allgemeine Straftatbestände	Artikel 4: zusätzliche Straftatbestände	Artikel 5: strafrechtlicher Schutz vor 2002 und noch nicht ausgegebenes, für den Umlauf bestimmtes Geld	Artikel 6 Absatz 2: Freiheitsstrafe von mindestens 8 Jahren im Höchstmaß für Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a)
	<p>(Artikel 169 Absatz 2 Strafgesetzbuch); — Banknoten: Freiheitsstrafe von 6 Monaten-3 Jahren (Artikel 177 Absatz 2 Strafgesetzbuch); — Münzen: Strafen gemäß 3. und 4. Gedankenstrich von Artikel 180, 1. Gedankenstrich von Artikel 185, 3. und 4. Gedankenstrich von Artikel 186 und 1. Gedankenstrich von Artikel 187-1 Strafgesetzbuch; — Banknoten: Strafen gemäß 5. und 6. Gedankenstrich von Artikel 180, 2. Gedankenstrich von Artikel 185, 5. und 6. Gedankenstrich von Artikel 186 und 2. Gedankenstrich von Artikel 187-1 Strafgesetzbuch; — Versuch, Teilnahme und Anstiftung: Artikel 51 und 52 in Verbindung mit den Artikeln 169, 177, 184, 185, 187 und 187-1 Strafgesetzbuch.</p>			
Niederlande	<p>— Freiheitsstrafe von max. 9 Jahren oder Geldstrafe der „Kategorie 5“²⁶ (Artikel 208 und 209 Strafgesetzbuch); — Freiheitsstrafe von max. 4 Jahren oder Geldstrafe der „Kategorie 5“ (Artikel 214 Strafgesetzbuch); — Versuch: um ein Drittel geringeres Strafmaß als für Haupttäter (Artikel 45 Absatz 2 Strafgesetzbuch); geringeres Strafmaß für Teilnahme und Versuch in Bezug auf Artikel 45, 46 und 48 Strafgesetzbuch.</p>	Freiheitsstrafe von max. 9 Jahren oder Geldstrafe der „Kategorie 5“ (Artikel 208)	<p>— Freiheitsstrafe von max. 9 Jahren oder Geldstrafe der „Kategorie 5“ (Artikel 208 und 209 Strafgesetzbuch); — Freiheitsstrafe von max. 4 Jahren oder Geldstrafe der „Kategorie 5“ (Artikel 210 und 214 Strafgesetzbuch).</p>	Artikel 208 Strafgesetzbuch
Österreich	— Paragraph 232 Absatz 1 Strafgesetzbuch:	Paragraph 232 Absatz 3	In Abhängigkeit von der	Paragraph 232 Absatz 1

²⁶ 100 000 NLG (45 454,54 €).

Sanktionen: Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 3: allgemeine Straftatbestände	Artikel 4: zusätzliche Straftatbestände	Artikel 5: strafrechtlicher Schutz vor 2002 und noch nicht ausgegebenes, für den Umlauf bestimmtes Geld	Artikel 6 Absatz 2: Freiheitsstrafe von mindestens 8 Jahren im Höchstmaß für Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a)
	<p>Freiheitsstrafe von 1-10 Jahren; — Paragraph 232 Absatz 2 Strafgesetzbuch: Freiheitsstrafe von 1-10 Jahren; Paragraph 233 Absatz 1 Strafgesetzbuch: Freiheitsstrafe von max. 3 Jahren; — Paragraph 233 Absatz 2 Strafgesetzbuch: bei Beträgen über 0,5 Mio. ATS (36 336,42 €): Freiheitsstrafe von (mindestens) 6 Monaten-5 Jahren; — Paragraph 239 Strafgesetzbuch (neu): Freiheitsstrafe von max. 2 Jahren.</p>	<p>in Verbindung mit Paragraph 232 Absatz 1 Strafgesetzbuch: Freiheitsstrafe von 1-10 Jahren.</p>	<p>Straftat nach Paragraph 232, 233 oder 239 (Paragraph 241 Strafgesetzbuch): — Freiheitsstrafe von 1-10 Jahren; — Freiheitsstrafe von max. 3 Jahren (bei Beträgen über 0,5 Mio. ATS d. h. 36 336,42 €: Freiheitsstrafe von (mindestens) 6 Monaten-5 Jahren); — Freiheitsstrafe von max. 2 Jahren.</p>	<p>Strafgesetzbuch</p>
Portugal	<p>Artikel 262 Absatz 1 Strafgesetzbuch: Freiheitsstrafe von 3-12 Jahren; Artikel 262 Absatz 2 Strafgesetzbuch: Freiheitsstrafe von 2-8 Jahren; Artikel 263 Strafgesetzbuch: Freiheitsstrafe von max. 2 Jahren oder Geldstrafe in Höhe von 240 Tagessätzen (ein Tagessatz entspricht 200 bis 100 000 PTE, d. h. 1 bis 498,80 €, Artikel 47); Artikel 264 Absatz 1 Strafgesetzbuch: Freiheitsstrafe von 3-12 Jahren (Artikel 262 Absatz 1); Artikel 265 Absatz 1 Buchstabe a) Strafgesetzbuch: Freiheitsstrafe von max. 5 Jahren; Artikel 265 Absatz 2 Buchstabe a) Strafgesetzbuch: Freiheitsstrafe von max. 1 Jahr oder Geldstrafe von max. 240 Tagessätzen (siehe oben); eine Auslieferung ist nicht möglich (Vorbehalt zu Artikel 2 des Europäischen Übereinkommens); Artikel 266 Absatz 1 Buchstabe a) Strafgesetzbuch: Freiheitsstrafe von max. 3 Jahren oder Geldstrafe (10-360 Tagessätze gemäß Artikel 47; siehe oben);</p>	Idem	Idem	<p>Die Verfälschung von Metallgeld, durch die sein Wert vermindert wird, und die betrügerische Fälschung von Metallgeld, das denselben oder einen höheren Wert als echtes Metallgeld hat, sind nur mit einer Freiheitsstrafe von max. 2 Jahren oder einer Geldstrafe bedroht. Siehe vorstehende Anmerkungen zu Verhaltensweisen, die nicht unter die Artikel 262 und 263 fallen.</p>

Sanktionen: Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 3: allgemeine Straftatbestände	Artikel 4: zusätzliche Straftatbestände	Artikel 5: strafrechtlicher Schutz vor 2002 und noch nicht ausgegebenes, für den Umlauf bestimmtes Geld	Artikel 6 Absatz 2: Freiheitsstrafe von mindestens 8 Jahren im Höchstmaß für Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a)
	<p>Artikel 266 Absatz 1 Buchstaben b) und c) Strafgesetzbuch: Freiheitsstrafe von max. 6 Monaten oder Geldstrafe von max. 60 Tagessätzen (siehe oben); Artikel 271 Absatz 1 Strafgesetzbuch: Freiheitsstrafe von max. 1 Jahr oder Geldstrafe von max. 120 Tagessätzen (siehe oben); eine Auslieferung ist nicht möglich (Vorbehalt zu Artikel 2 des Europäischen Übereinkommens).</p>			
Finnland	<p>Strafgesetzbuch: — Kapitel 37 Paragraph 1 Absatz 1 — Fälschung: Freiheitsstrafe von 4 Monaten-4 Jahren; — Paragraph 2 Absatz 1 — schwere Fälschung: Freiheitsstrafe von 2-10 Jahren; — Paragraph 3 Absatz 1 — Bagatelldelikte: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von max. 2 Jahren; — Paragraph 4 Absatz 1 — Fälschungsvorbereitung: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von max. 2 Jahren; — Paragraph 5 Absatz 1 — Verwendung von Falschgeld: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von max. 1 Jahr; — Kapitel 5 Paragraph 1 (Teilnahme) und Paragraph 2 (Anstiftung): für Teilnahme und Anstiftung sind dieselben Strafen wie für die Straftat selbst vorgesehen (für Fälschung 4 Monate-4 Jahre, für schwere Fälschung 2-10 Jahre und für Fälschungsvorbereitung max. 2 Jahre); — Kapitel 5 Paragraph 3 (Beihilfe) und Kapitel 4 Paragraph 1 (Versuch): die Strafe ist bei Beihilfe oder Versuch so herabzusetzen, dass sie höchstens $\frac{3}{4}$ der Höchststrafe und mindestens die allgemeine Mindeststrafe (14 Tage) erreicht.</p>	Idem	Idem	Kapitel 37 Paragraph 2 Absatz 1 (schwere Fälschungsdelikte)

Sanktionen: Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 3: allgemeine Straftatbestände	Artikel 4: zusätzliche Straftatbestände	Artikel 5: strafrechtlicher Schutz vor 2002 und noch nicht ausgegebenes, für den Umlauf bestimmtes Geld	Artikel 6 Absatz 2: Freiheitsstrafe von mindestens 8 Jahren im Höchstmaß für Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a)
	In diesen Fällen beträgt die Freiheitsstrafe für Fälschung 14 Tage-3 Jahre, für schwere Fälschung 14 Tage-7 Jahre und 6 Monate sowie für Fälschungsvorbereitung 14 Tage-18 Monate. Eine Auslieferung ist nur bei Freiheitsstrafen von über einem Jahr möglich.			
Schweden	<p>— Geldfälschung: Freiheitsstrafe von max. 4 Jahren;</p> <p>- Bagatelldelikte: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von max. 0,5 Jahren;</p> <p>- schwere Straftaten: Freiheitsstrafe von 2-10 Jahren (Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b));</p> <p>— Freiheitsstrafe von max. 2 Jahren;</p> <p>Bagatelldelikte: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von max. 0,5 Jahren; schwere Straftaten: Freiheitsstrafe von 0,5-4 Jahren (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c));</p> <p>— Strafe unter dem Mindest- und Höchstmaß (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d));</p> <p>— Versuch: die Strafe entspricht höchstens der Strafe für die vollendete Straftat und ist zumindest eine Freiheitsstrafe, wenn die vollendete Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren bedroht ist (Kapitel 23 Paragraph 1); keine Strafe ist zu verhängen, wenn die vollendete Straftat als Bagatelldelikt betrachtet würde;</p> <p>— Teilnahme und Anstiftung: dieselbe Strafe wie für Täter (Kapitel 23 Paragraph 4).</p> <p>Eine Auslieferung ist nur bei Freiheitsstrafen von über einem Jahr möglich. Eine Auslieferung in einen anderen Mitgliedstaat ist bei einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten zulässig.</p>	Idem	Freiheitsstrafe von 2-8 Jahren	Kapitel 14 Paragraph 6 Strafgesetzbuch: Freiheitsstrafe von max. 8 Jahren für „schwere“ Straftaten; im Wiederholungsfall kann eine Freiheitsstrafe von bis zu zwölf Jahren verhängt werden.
Vereinigtes Königreich	Section 6 (2) und (3) <i>Forgery and Counterfeiting Act</i> 1981 gilt für die in Teil I dieses Gesetzes	Section 22 (1) (b) (ii) und 22 (2) <i>Forgery and</i>	Vor dem 1.1.2002 — Section 6 (2) und (3) <i>Forgery</i>	Section 6 (2) und (3) <i>Forgery and Counterfeiting Act</i> 1981 gilt für

Sanktionen: Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 3: allgemeine Straftatbestände	Artikel 4: zusätzliche Straftatbestände	Artikel 5: strafrechtlicher Schutz vor 2002 und noch nicht ausgegebenes, für den Umlauf bestimmtes Geld	Artikel 6 Absatz 2: Freiheitsstrafe von mindestens 8 Jahren im Höchstmaß für Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a)
	<p>erfassten Straftaten: — Verurteilung durch ein Schwurgericht: Freiheitsstrafe von max. 10 Jahren (Sections 1, 2, 3, 4, 5(1)(3)); — Verurteilung durch ein Schwurgericht: Freiheitsstrafe von max. 2 Jahren (Section 5(2) oder (4)); Section 22 (1)(b)(ii) und 22 (2) <i>Forgery and Counterfeiting Act</i> 1981 gilt für die in Teil II dieses Gesetzes erfassten Straftaten: - Freiheitsstrafe von max. 10 Jahren (Sections 14(1), 15(1), 16(1), 17(1)).</p>	<p><i>Counterfeiting Act</i> 1981 gilt für die in Teil II dieses Gesetzes erfassten Straftaten: Freiheitsstrafe von max. 10 Jahren (Section 14 (1)).</p>	<p><i>and Counterfeiting Act</i> 1981 gilt für die in Teil I dieses Gesetzes erfassten Straftaten: — Verurteilung durch ein Schwurgericht: Freiheitsstrafe von max. 10 Jahren (Sections 1, 2, 3, 4, 5(1)(3)); — Section 22 (1)(b)(ii) und 22 (2) <i>Forgery and Counterfeiting Act</i> 1981 gilt für die in Teil II dieses Gesetzes erfassten Straftaten: — Freiheitsstrafe von max. 10 Jahren (Section 14 (1)).</p>	<p>die in Teil I dieses Gesetzes erfassten Straftaten; Section 22 (1)(b)(ii) und 22 (2) <i>Forgery and Counterfeiting Act</i> 1981 gilt für die in Teil II dieses Gesetzes erfassten Straftaten.</p>

Tabelle 4: Gerichtsbarkeit (Artikel 7)

Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 7 Absatz 1, erster Gedankenstrich: allgemeine Gerichtsbarkeit	Artikel 7 Absatz 2: spezifische Gerichtsbarkeit in den Mitgliedstaaten, in denen der Euro eingeführt wurde
Belgien	Artikel 3 Strafgesetzbuch	Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 10 Strafgesetzbuch
Dänemark	Artikel 6 (örtliche Zuständigkeit), Artikel 7 (Zuständigkeit <i>ratione personae</i>), Artikel 8 (1.-4. und 6. Gedankenstrich) Strafgesetzbuch	Artikel 8 Absatz 5 Strafgesetzbuch.
Deutschland	Paragraph 3 Strafgesetzbuch	Paragraph 6 Strafgesetzbuch („Nationalität“ ist unerheblich)
Griechenland	Artikel 3-13 Strafprozessordnung (insbesondere Artikel 5)	Artikel 3-13 Strafprozessordnung (insbesondere Artikel 8)
Spanien	Artikel 23 Absätze 1, 2, Absatz 3 Buchstabe e) und Absatz 4 Buchstabe d) Gerichtsverfassungsgesetz (siehe die vorstehenden Ausführungen zu Verhaltensweisen, die nach dem spanischen Strafgesetzbuch nicht strafbar sind)	Artikel 23 Absätze 1, 2 und 3 Buchstabe e) Gerichtsverfassungsgesetz (siehe die vorstehenden Ausführungen zu Verhaltensweisen, die nach dem spanischen Strafgesetzbuch nicht strafbar sind)
Frankreich	Artikel 113 Absatz 2 Strafgesetzbuch und der neue Artikel 113 Absatz 10, durch den die Gerichtsbarkeit auf die Straftaten gemäß Artikel 442 Absätze 1, 2, 5 und 15, Artikel 443 Absatz 1 und Artikel 444 Absatz 1 ausgedehnt wird.	Artikel 113 Absatz 10 (neu), durch den die Gerichtsbarkeit auf die Straftaten gemäß Artikel 442 Absätze 2, 5 und 15 ausgedehnt wird.
Irland	Common Law	Section 38 (1), geändert durch <i>Criminal Justice (Theft and Fraud Offences) Act</i> am 21. Juni 2001.
Italien	Artikel 6 Strafgesetzbuch	Artikel 7 Absatz 3 Strafgesetzbuch.
Luxemburg	Artikel 5 und 7b Strafprozessordnung	Artikel 7 Strafprozessordnung
Niederlande	Artikel 3 Strafgesetzbuch	Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 3 und Artikel 5 Strafgesetzbuch
Österreich	Paragraph 62 und 65 Absatz 1 Strafgesetzbuch	Paragraph 64 Absatz 1 Ziffer 4 Strafgesetzbuch in Bezug auf Geldfälschung
Portugal	Artikel 4 Strafgesetzbuch	Artikel 5 Strafgesetzbuch
Finnland	Kapitel 1 Paragraph 1 Strafgesetzbuch	Kapitel 1 Paragraph 7; Punkt 1 des Verordnung über die Anwendung von Paragraph 7
Schweden	Kapitel 2 Paragraph 1 Strafgesetzbuch	Kapitel 2 Paragraph 3 Absatz 6: „universelle Gerichtsbarkeit“
Vereinigtes Königreich	Teil I des <i>Criminal Justice Act 1993</i> : Section 2 begründet die Gerichtsbarkeit für Diebstahl-, Fälschungs- und Täuschungsdelikte, wenn ein „erhebliches Ereignis“ innerhalb des Hoheitsgebiets stattfindet. Durch die Verordnung <i>Criminal Justice Act 1993 (Extension of Group A Offences) Order 2000</i> wurden bestimmte Straftaten aus dem <i>Forgery and Counterfeiting Act 1981</i> zu den Straftaten der Gruppe A in Teil I des <i>Criminal Justice Act 1993</i> hinzugefügt.	Das Vereinigte Königreich hat derzeit keine Maßnahmen in Hinblick auf die „universelle Gerichtsbarkeit“ getroffen, da es den Euro nicht eingeführt hat.

Tabelle 5: Verantwortlichkeit juristischer Personen (Artikel 8) und Sanktionen für juristische Personen (Artikel 9)

Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 8 Absatz 1: Verantwortlichkeit juristischer Personen	Artikel 8 Absatz 2: Verantwortlichkeit juristischer Personen bei mangelnder Überwachung oder Kontrolle	Artikel 9 Absatz 1: Sanktionen für juristische Personen	Artikel 9 Absatz 2: Sanktionen für juristische Personen bei mangelnder Überwachung oder Kontrolle
Belgien	Artikel 5 Strafgesetzbuch	Artikel 5 Strafgesetzbuch	Artikel 7a ff Strafgesetzbuch: — Geldstrafen zum Beispiel von 18 Mio.-96 Mio. BEF (446 317,87- 2 380 362 €) für die Fälschung von Banknoten (Artikel 41a Abschnitt VI Kapitel II Band I Strafgesetzbuch) und — besondere Einziehungsmaßnahmen, z. B.: Auflösung, Schließung, Veröffentlichung des Gerichtsbeschlusses	Idem
Dänemark ²⁷	Artikel 306 Strafgesetzbuch	Artikel 306 in Verbindung mit Kapitel 5 (Artikel 25-27) Strafgesetzbuch	Geldstrafe (Höhe ist durch Präzedenzfälle bestimmt; Artikel 306 in Verbindung mit Kapitel 5 Strafgesetzbuch)	Geldstrafe (Höhe ist durch Präzedenzfälle bestimmt; Artikel 306 in Verbindung mit Kapitel 5 Strafgesetzbuch)
Deutschland	Vollständige Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 durch Paragraph 30 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	Paragraph 130 in Verbindung mit Paragraph 30 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	Geldstrafen (verwaltungs-/nicht strafrechtliche) von max. 1 Mio. DEM (511 291,88 €) (oder mehr, falls dies zum Ausgleich des wirtschaftlichen Vorteils aus der Straftat nötig ist): Paragraph 30 in Verbindung mit Paragraph 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zusammen mit anderen Maßnahmen, z. B. zivilrechtliche Schadenersatzklage oder gesellschaftsrechtliche Sanktionen wie die Auflösung eines Unternehmens in	Geldstrafen von max. 1 Mio. DEM (511 291,88 €) gemäß Paragraph 130 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

²⁷ Dänemark hat eine spezifische Änderung des Strafgesetzbuches, die am 1.5.2001 in Kraft getreten ist, erlassen, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen umzusetzen.

Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 8 Absatz 1: Verantwortlichkeit juristischer Personen	Artikel 8 Absatz 2: Verantwortlichkeit juristischer Personen bei mangelnder Überwachung oder Kontrolle	Artikel 9 Absatz 1: Sanktionen für juristische Personen	Artikel 9 Absatz 2: Sanktionen für juristische Personen bei mangelnder Überwachung oder Kontrolle
			schweren Fällen.	
Griechenland	Artikel 8 Absatz 5 Gesetz des Ministeriums für Wirtschaft über die Ausgabe von Euro-Münzen und -Banknoten und damit verbundene Bestimmungen; Artikel 211 Strafgesetzbuch in der geänderten Fassung begründet die Verantwortlichkeit juristischer Personen für Fälschungsdelikte, die zu ihren Gunsten von Personen begangen wurden, die Führungspositionen innerhalb der juristischen Person innehaben.	Artikel 8 Absatz 5 Gesetz des Ministeriums für Wirtschaft über die Ausgabe von Euro-Münzen und -Banknoten und damit verbundene Bestimmungen; Artikel 211 Strafgesetzbuch in der geänderten Fassung begründet die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen für mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens ihres Führungspersonals.	Durch Beschluss des Ministers der Finanzen: a) verwaltungsrechtliche Geldbuße (ein Betrag in Höhe von 50 % des Ausmaßes der Straftat und höchstens 1. Mio. €) und/oder b) befristetes oder unbefristetes Verbot der Geschäftstätigkeit und/oder c) vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Beihilfen	Idem
Spanien	(Zivilrechtliche Haftung unter den in Artikel 120 Absätze 3 und 4 Strafgesetzbuch festgelegten Voraussetzungen möglich) <i>Artikel 386 wird derzeit geändert, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen einzuführen.</i>	(Zivilrechtliche Haftung unter den in Artikel 120 Absätze 3 und 4 Strafgesetzbuch festgelegten Voraussetzungen möglich) <i>Artikel 386 wird derzeit geändert, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen einzuführen.</i>	(Bestimmungen in sektorspezifischen Verwaltungsvorschriften: z. B. Verbot von Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung (Artikel 20 Gesetz über Verträge mit staatlichen Einrichtungen). Dies wird nicht als Verwaltungsstrafe erachtet.)	
Frankreich	Artikel 442 Absatz 14 in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 2 Strafgesetzbuch	Artikel 442 Absatz 14 in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 2 Strafgesetzbuch	Siehe Artikel 442 Absatz 14 Strafgesetzbuch — Geldstrafe (Artikel 131 Absatz 38) — Sanktionen gemäß Artikel 131 Absatz 39 — Einziehung (Artikel 442 Absatz 13)	Siehe Artikel 442 Absatz 14 Strafgesetzbuch — Geldstrafe (Artikel 131 Absatz 38) — Sanktionen gemäß Artikel 131 Absatz 39 — Einziehung (Artikel 442 Absatz 13)
Irland	Zusätzlich zu einem allgemeinen Auslegungsgrundsatz des irischen Rechts, nach dem der Begriff „Person“ sowohl juristische als auch natürliche Personen umfasst,	Section 58 <i>Criminal Justice (Theft and Fraud Offences) Act 2000</i>	Geldstrafe in unbeschränkter Höhe: Section 56 (1) <i>Criminal Justice (Theft and Fraud Offences) Act 2000</i>	Geldstrafe in unbeschränkter Höhe: Section 56 (1) <i>Criminal Justice (Theft and Fraud Offences) Act 2000</i>

Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 8 Absatz 1: Verantwortlichkeit juristischer Personen	Artikel 8 Absatz 2: Verantwortlichkeit juristischer Personen bei mangelnder Überwachung oder Kontrolle	Artikel 9 Absatz 1: Sanktionen für juristische Personen	Artikel 9 Absatz 2: Sanktionen für juristische Personen bei mangelnder Überwachung oder Kontrolle
	gilt Section 58 <i>Criminal Justice (Theft and Fraud Offences) Act</i> 2000.			
Italien	Artikel 25a <i>Decreto legislativo</i> Nr. 231 vom 8.6.2001 Artikel 52d <i>Decreto legislativo</i> Nr. 213 vom 24. Juni 1998 (noch nicht ausgegebene Euro)	Artikel 6 und 7 <i>Decreto legislativo</i> Nr. 231/2001	Artikel 6 <i>Decreto-legge</i> Nr. 350/2001 (geändert durch Gesetz Nr. 450/2001), mit dem Artikel 25a in das <i>Decreto legislativo</i> Nr. 231/2001 eingefügt wurde, in Verbindung mit Artikel 10 <i>Decreto legislativo</i> Nr. 231/2001: Quotensystem für Geldstrafen (ein Strafsatz entspricht mindestens 500 000 ITL (258,23 €) und höchstens 3 Mio. ITL (1 549,37 €)) (Artikel 25a <i>Decreto legislativo</i> Nr. 231 vom 8.6.2001: — Geldstrafe im Ausmaß von 300-800 Tagessätzen für Straftaten nach Artikel 453; — Geldstrafe im Ausmaß von max. 500 Tagessätzen für Straftaten nach Artikel 454-461; — bei Straftaten nach Artikel 455 Buchstabe a) wird die Geldstrafe gemäß Artikel 453 um 1/3-1/2 herabgesetzt; — bei Straftaten nach Artikel 455 Buchstabe b) wird die Geldstrafe gemäß Artikel 454 um 1/3-1/2 herabgesetzt; grundsätzlich können auch besondere Maßnahmen ergriffen werden, z. B. Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen. Artikel 52d <i>Decreto legislativo</i> Nr. 213 vom 24. Juni 1998 (noch nicht	Artikel 6 <i>Decreto-legge</i> Nr. 350/2001 (geändert durch Gesetz Nr. 450/2001), mit dem Artikel 25a in das <i>Decreto legislativo</i> Nr. 231/2001 eingefügt wurde, in Verbindung mit Artikel 10 <i>Decreto legislativo</i> Nr. 231/2001: Quotensystem für Geldstrafen (ein Strafsatz entspricht mindestens 500 000 ITL (258,23 €) und höchstens 3 Mio. ITL (1 549,37 €)) (Idem)

Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 8 Absatz 1: Verantwortlichkeit juristischer Personen	Artikel 8 Absatz 2: Verantwortlichkeit juristischer Personen bei mangelnder Überwachung oder Kontrolle	Artikel 9 Absatz 1: Sanktionen für juristische Personen	Artikel 9 Absatz 2: Sanktionen für juristische Personen bei mangelnder Überwachung oder Kontrolle
			ausgegebene Euro und Straftaten vor dem 31.12.2001): Verminderung der Geldstrafe nach Artikel 25a <i>Decreto legislativo</i> Nr. 231 vom 8.6.2001 um 1/3 (keine Verminderung, wenn das Inumlaufbringen nach dem 31.12.2001 erfolgt).	
Luxemburg	<i>Ein Gesetzesentwurf wird derzeit ausgearbeitet, um die (strafrechtliche) Verantwortlichkeit juristischer Personen als allgemeinen Grundsatz in das Strafgesetzbuch aufzunehmen.</i> Derzeit haften die Direktoren persönlich für Straftaten, die durch ein Unternehmen begangen werden.	<i>Ein Gesetzesentwurf wird derzeit ausgearbeitet, um die (strafrechtliche) Verantwortlichkeit juristischer Personen als allgemeinen Grundsatz in das Strafgesetzbuch aufzunehmen.</i> Derzeit haften die Direktoren persönlich für Straftaten, die über ein Unternehmen begangen werden.	<i>Idem</i> Ferner erlaubt es das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, das für nach luxemburgischem Recht gegründete Unternehmen und die luxemburgischen Niederlassungen ausländischer Unternehmen gilt, der Regierung, die Auflösung oder Abwicklung des gesamten Unternehmens bzw. der Niederlassung zu fordern, deren Aktivitäten gegen das Strafrecht verstoßen.	<i>Idem</i>
Niederlande	Artikel 51 Strafgesetzbuch	Artikel 51 Strafgesetzbuch	— Geldstrafe der „Kategorie 5“ oder ggf. der „Kategorie 6“ ²⁸ nach Artikel 23 Absatz 7 Strafgesetzbuch; — andere Sanktionen als Freiheitsstrafen, z. B. Einziehung rechtswidrig erzielter Vorteile (Artikel 36 Buchstabe e) Strafgesetzbuch).	— Geldstrafe der „Kategorie 5“ oder ggf. der „Kategorie 6“ ²⁹ nach Artikel 23 Absatz 7 Strafgesetzbuch; — andere Sanktionen als Freiheitsstrafen, z. B. Einziehung rechtswidrig erzielter Vorteile (Artikel 36 Buchstabe e) Strafgesetzbuch).

²⁸ 1 Mio. NLG (454 545,45 €).

²⁹ 1 Mio. NLG (454 545,45 €).

Artikel des Rahmenbeschlusses	Artikel 8 Absatz 1: Verantwortlichkeit juristischer Personen	Artikel 8 Absatz 2: Verantwortlichkeit juristischer Personen bei mangelnder Überwachung oder Kontrolle	Artikel 9 Absatz 1: Sanktionen für juristische Personen	Artikel 9 Absatz 2: Sanktionen für juristische Personen bei mangelnder Überwachung oder Kontrolle
Österreich	Siehe Erklärung in ABl. L 140 vom 14.6.2001, S. 1 ³⁰ <i>Bestimmungen zur Umsetzung dieser Artikel wurden abgefasst, aber noch nicht angenommen.</i>	Siehe Erklärung in ABl. L 140 vom 14.6.2001, S. 1 <i>Bestimmungen zur Umsetzung dieser Artikel wurden abgefasst, aber noch nicht angenommen.</i>	Siehe Erklärung in ABl. L 140 vom 14.6.2001, S. 1 <i>Bestimmungen zur Umsetzung dieser Artikel wurden abgefasst, aber noch nicht angenommen.</i>	Siehe Erklärung in ABl. L 140 vom 14.6.2001, S. 1 <i>Bestimmungen zur Umsetzung dieser Artikel wurden abgefasst, aber noch nicht angenommen.</i>
Portugal	<i>Portugal erarbeitet derzeit neue Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Bestimmungen.</i>	<i>Portugal erarbeitet derzeit neue Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Bestimmungen.</i>	<i>Portugal erarbeitet derzeit neue Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Bestimmungen.</i>	<i>Portugal erarbeitet derzeit neue Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Bestimmungen.</i>
Finnland	Kapitel 9 Paragraphen 1, 2 und 14 Strafgesetzbuch	Kapitel 9 Paragraphen 1 und 2 Strafgesetzbuch	— Verhängung einer Geldstrafe von 5 000-5 Mio. FIM (841,75-841 750,84 €) über Unternehmen (Kapitel 9 Paragraph 5 Strafgesetzbuch); — verschiedene verwaltungsrechtliche Maßnahmen.	— Verhängung einer Geldstrafe von 5 000-5 Mio. FIM (841,75-841 750,84 €) über Unternehmen (Kapitel 9 Paragraph 5 Strafgesetzbuch); — verschiedene verwaltungsrechtliche Maßnahmen.
Schweden	Kapitel 36 Paragraph 7 Strafgesetzbuch	Kapitel 36 Paragraph 7 Strafgesetzbuch	Geldstrafe von 10 000-3 Mio. SEK (1 066,09-319 829,42 €); Kapitel 36 Paragraph 8 in Verbindung mit den Paragraphen 9 und 10	Geldstrafe von 10 000-3 Mio. SEK (1 066,09-319 829,42 €); Kapitel 36 Paragraph 8 in Verbindung mit den Paragraphen 9 und 10
Vereinigtes Königreich	Section 5 <i>Interpretation Act</i> 1978 (der Begriff „Person“ kann natürliche und juristische Personen umfassen).	Zivilrechtliche Haftung für Fahrlässigkeit (Common Law)	Geldstrafe in unbeschränkter Höhe für Unternehmen (<i>Interpretation Act</i> 1978)	Schadenersatz für einen Kläger in einem zivilrechtlichen Verfahren in Höhe des erlittenen Schadens

³⁰

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Österreich verweist auf die Möglichkeit, die es aufgrund des Artikels 18 Absatz 2 des Zweiten Protokolls zu dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. C 221 vom 19.7.1997, S. 11) hat, für fünf Jahre nicht durch die Artikel 3 und 4 dieses Protokolls gebunden zu sein, und erklärt, dass es seine Verpflichtungen nach den Artikeln 8 und 9 des Rahmenbeschlusses in demselben Zeitraum einhalten wird.